

II-1579 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 7637J

1980 -10- 08

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. LICHAL

und Genossen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend die Verwahrung der Tresorschlüssel von Bezirkshauptmannschaften auf Gendarmeriedienststellen

Am 13.3.1978 erfolgte außerhalb der Dienstzeit ein Einbruch in das Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft Horn, wobei verschiedene im Tresor der Bezirkshauptmannschaft aufbewahrte Drucksorten sowie Stampiglien etc. entfremdet wurden. Die in diesem Zusammenhang angestellten Erhebungen ergaben, daß den Einbrechern der Zugang zum Tresor dadurch erleichtert worden war, daß der Tresorschlüssel in den Räumlichkeiten der Bezirkshauptmannschaft nur mangelhaft verwahrt war. Um die Wiederholung eines solchen Einbruchsdiebstahls (mit allen daraus resultierenden nachteiligen Folgen) zu verhindern, wurde kurze Zeit nach dem Einbruch vom 13.3.1978 der Tresorschlüssel außerhalb der Dienstzeit der Bezirkshauptmannschaft Horn beim örtlichen Gendarmerieposten hinterlegt, wodurch eine sichere, jederzeit kontrollierbare Verwahrung gewährleistet war.

Diese von der Bezirkshauptmannschaft Horn getroffene Anordnung wurde jedoch mit Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 19.5.1978, Zl. 5.402/3-II/5/78, für unzulässig erklärt. Diesem Erlaß zufolge könne einer auch nur zeitweiligen Verwahrung von Tresor- und Panzerschrankschlüsseln von Bezirkshauptmannschaften auf Gendarmeriedienststellen aus grundsätzlichen Erwägungen nicht stattgegeben werden, weil die Gendarmeriedienststellen damit eine nicht zumutbare Verantwortung zu übernehmen hätten.

Der in diesem Erlaß zum Ausdruck gebrachten - im übrigen nicht näher begründeten - Rechtsansicht steht jedoch die Auffassung des legistischen Dienstes des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom

18.7.1978 entgegen, wonach eine Weisung, den Schlüssel für den Tresor mit paß- und waffenrechtlichen Urkunden außerhalb der Dienstzeit beim Gendarmeriepostenkommando zu verwahren, als vom zuständigen Organ erlassen und rechtlich gedeckt anzusehen ist.

Im Hinblick auf diese Stellungnahme des legistischen Dienstes des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung sind daher die rechtlichen Voraussetzungen gegeben, Tresorschlüssel einer Bezirkshauptmannschaft außerhalb der Amtsstunden beim zuständigen Gendarmerieposten zu deponieren, womit erreicht würde, daß Drucksorten etc. der Republik Österreich vor dem Zugriff Unbefugter (insbesondere solcher Personen, die wie z.B. Terroristen die Drucksorten zur Fälschung von Personalausweisen verwenden, wie dies bereits in der Vergangenheit geschehen ist) zu schützen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A N F R A G E :

- 1) Ist Ihnen die Stellungnahme des legistischen Dienstes des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 18.7.1978 bekannt?
- 2) Teilen Sie die in dieser Stellungnahme vertretene Auffassung?
- 3) Wenn ja: Werden Sie veranlassen, daß der Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 19.5.1978, Zl. 5.402/3-II/5/78, außer Kraft gesetzt wird und in Hinkunft die Möglichkeit zur Verwahrung von Tresorschlüsseln einer Bezirkshauptmannschaft auf Gendarmeriedienststellen besteht?
- 4) Wenn nein: Aus welchen Gründen vertreten Sie eine andere Auffassung als der legistische Dienst des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung?